

Öffentliche Bekanntmachung bzgl. des Behandeln und der Ablagerung pflanzlicher Abfälle

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner des Amtsbereiches Amt Neverin,

wegen des jüngsten Ereignisses in der öffentlichen Parkanlage der Gemeinde Trollenhagen, möchte ich Sie über die geltende Rechtslage in Bezug auf das Behandeln und die Ablagerung pflanzlicher Abfälle unterrichten:

1. Das Ablagern und Verbrennen von Abfällen ist nach § 28 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) nur in dafür zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen zulässig. **Der Park Trollenhagen ist keine solche Anlage.**
2. Nach § 2 Absatz 1 Pflanzenabfallverordnung (PflanzAbfLVO) M-V dürfen pflanzliche Abfälle, die auf nicht gewerblich (privat) genutzten Gartengrundstücken anfallen auf diesen vom 1. bis 31. März und 1. bis 31. Oktober werktags während zwei Stunden täglich in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr ausnahmsweise unter bestimmten Voraussetzungen verbrannt werden.
Bei dem denkmalgeschützten Park in Trollenhagen handelt es sich um kein privat genutztes Gartengrundstück. Eine Verbrennung pflanzlicher Abfälle ist auch in den Monaten März und Oktober unzulässig.
3. Das Ablagern und Verbrennen von pflanzlichen und anderen Abfällen, entgegen der vorgenannten Normen, kann ein Verstoß gegen § 28 Absatz 1 KrWG und § 2 Absatz 1 PflanzAbfLVO M-V begründen und kann nach § 69 Absatz 1 Nummer 2 KrWG eine Ordnungswidrigkeit darstellen.
4. Nach dem Bußgeldkatalog Umweltschutz Mecklenburg-Vorpommern vom 20.10.2023 können für das Behandeln (**Verbrennen**), Lagern und **Ablagern** von pflanzlichen Abfällen entgegen § 28 Absatz 1 KrWG von
 - bis zu 1 m³ Bußgelder in Höhe bis 500,- €,
 - bis zu bis zu 20 m³ Bußgelder in Höhe bis 3.000,- € und
 - über 20 m³ Bußgelder in Höhe von 2.000,- € bis zu 100.000,- € erlassen werden.
5. Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte hat bereits wegen der Verbrennung von pflanzlichen Abfällen im Park Trollenhagen am 12.10.2024 erste Bußgeldverfahren gegen die Beteiligten eingeleitet.
6. Einwohner_innen, die Grün- und Strauchschnitt im Park von Trollenhagen abgelagert haben, werden aufgefordert diese wieder abzuholen und entweder ordnungsgemäß über zugelassene Annahmestellen oder durch Kompostieren auf ihren Grundstücken zu entsorgen.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Schenk
Amtsvorsteher